



bAV-UpDate

1 | 2024

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

Ostern steht vor der Tür, im Osternest werden wir aber den Referentenentwurf für die anstehende Betriebsrentenreform noch nicht finden. Erst nach den Ostertagen soll er zur Abstimmung ins Kanzleramt. Drücken Sie die Daumen, dass er zur aba-Jahrestagung am 14. und 15. Mai vorliegt. Zwar sind einige Eckpunkte, wie Sie unten lesen können, bekannt, aber die Tücke steckt ja bekanntlich im Detail. Das hat man auch im Justizministerium gesehen und bessert daher nach in Sachen Nachweisgesetz. Das begrüßen wir. Nachbessern sollte man aber auch den Entwurf zum Rentenpaket II, die Gründe dafür können Sie in diesem Update lesen. Und dann sind da noch die unendlich vielen Themen in Sachen Regulatorik, die uns auf Trab halten. Wir helfen Ihnen den Überblick zu behalten.

Das Team der aba-Geschäftsstelle wünscht Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre und schöne Ostertage!

Ihr Klaus Stiefemann

INHALTSVERZEICHNIS

POLITIK	3
aba nimmt Stellung zum BMAS-Referentenentwurf für das Rentenpaket II: Echte demografische Herausforderungen nicht angegangen	3
Aktuelles zum BRS II bzw. zum Fachdialog Betriebsrente.....	3
Abschlussbericht der IG Metall Baden-Württemberg zum Projekt Sozialpartnermodell.....	5
Zukunft des EU-Binnenmarkts – Letta-Bericht erwartet	5
RECHT	5
Nachweisgesetz: Koalitionseinigung soll Textform ermöglichen.....	5
Invaliditätsversorgung – Beendigung des Arbeitsverhältnisses	6
STEUER	7
Quellensteuer-Richtlinienvorschlag der EU-Kommission – belgische Ratspräsidentschaft	7
Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz: Weg frei für automatisierten Datenabruf	7
Steuererklärungspflicht von Rentnern	8
AUFSICHT	9
Verordnungsvorschlag zur Konsolidierung von Berichtsanforderungen – ECON-Forderungen zur Harmonisierung des Berichtswesens auch für EbAV	9

Mögliche Anpassungen der EZB-VO über Wertpapierstatistiken – neue Meldepflichten für Altersversorgungseinrichtungen?	9
EIOPA-Workshop zur Vorbereitung einer Stellungnahme bzw. Leitlinie: Liquiditätsrisikomanagement	10
Neubesetzung der EIOPA Interessengruppe OPSG	10
Risiken im Fokus der BaFin 2024	11
BaFin-Sonderabfragen	11

NACHHALTIGKEIT **12**

EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD): Einigung zwischen Rat und Parlament	12
VO-Vorschlag zu ESG-Rating Aktivitäten: vorläufige Einigung von Rat und EP erzielt	12
BaFin-Marktstudie zu ESG-Daten und -Ratingverfahren	13
EIOPA-Konsultation zur Greenwashing-Opinion	14
Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen – BMJ-Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung	14

IT-ANFORDERUNGEN **15**

Verordnung über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA-VO) im EP – Einbeziehung der EbAV bzw. Daten der betrieblichen Altersversorgung?	15
DORA-Regulierung gewinnt an Konturen	16
Finanzmarktdigitalisierungsgesetz: DORA-Prüfungen im Rahmen der Abschlussprüfung?	16
EU-Datenzugangsportale ESAP – Level-II-Regulierungen entstehen	17
KI-Verordnung beschlossen: Lebensversicherung bei Preisbildung und Risikobewertungen betroffen	18
Digitale Rentenübersicht: Verfahren zum Schnittstellentest für Vorsorgeeinrichtungen in Vorbereitung	18
BaFin-Aufsichtsmitteilung zu Cloud-Auslagerungen	19

VERSCHIEDENES **20**

Digitaler Infotag Versorgungsausgleich am 23. April 2024 (nur online)	20
86. Jahrestagung am 14. und 15. Mai 2024 in Berlin (Präsenz und online)	20
PensionsEurope Annual Conference 2024	21
Englischsprachige aba-Website aktualisiert	21

TAGUNGEN **22**

SEMINARE & WORKSHOPS **22**

POLITIK

aba nimmt Stellung zum BMAS-Referentenentwurf für das Rentenpaket II: Echte demografische Herausforderungen nicht angegangen

Die aba hat am 21. März 2024 gegenüber dem federführenden Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stellung zum [Referentenentwurf](#) für ein Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz (Rentenpaket II) genommen. Der volle Wortlaut der Stellungnahme ist für über den [Mitgliederbereich der aba-Website](#) abrufbar.

In ihrer Stellungnahme bezeichnet sie es als bedenklich, dass in Zukunft die Kosten des demografischen Wandels nahezu komplett auf die Beitragszahler abgewälzt werden. Aus dem geplanten „Generationenkapital“ sind nur eher bescheidene Entlastungen zu erwarten. Damit geht das geplante Gesetz die echten demografischen Herausforderungen, vor denen die gesetzliche Rentenversicherung steht, nicht an. Es schafft sogar neue, da Arbeitnehmern angesichts stark steigender Rentenversicherungsbeiträge immer weniger Mittel zum Aufbau einer betrieblichen oder privaten Altersversorgung zur Verfügung stehen.

Die Wirkung des Generationenkapitals zur Dämpfung des Beitragssatzanstiegs betrachtet die aba als gering. Auch grundsätzlich betrachtet sie den gewählten Weg über das „Generationenkapital“ als suboptimal. Angesichts der anspruchsvollen rechtlichen und ökonomischen Voraussetzungen, die mit einem solchen „Generationenkapital“ verbunden sind, sollte der Weg zu mehr Kapitaldeckung besser über die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge gewählt werden.

Die aba bezweifelt, ob das Generationenkapital den bis 2036 angestrebten Finanzierungsbeitrag von jährlich 10 Mrd. Euro erzielen kann. Sicher ist lediglich, dass die Beitragszahler die „Ausfallbürgen“ für den angestrebten Finanzierungsbeitrag sein werden. Die aba zieht daher den Vergleich der Stiftung „Generationenkapital“ zu einem Hedgefonds, dessen Erträge sehr volatil sein könnten. Die aba empfiehlt, sicherzustellen, dass das Generationenkapital zu keinem Zeitpunkt mit Beitragsmitteln gespeist wird. Im Interesse des Vertrauens, das die gesetzliche Rentenversicherung genießt, sollte der Eindruck vermieden werden, dass Beitragsmittel risikobehaftet auf dem Kapitalmarkt investiert werden.

In Bezug auf die Änderung von Berichtsaufträgen kritisiert die aba, dass der einmal pro Legislaturperiode zu erstellende Alterssicherungsbericht künftig keine Aussagen zum Gesamtversorgungsniveau mehr enthalten soll. Aus Sicht der aba bleiben die Beiträge der zweiten und dritten Säule zur Lebensstandardsicherung auch unter der günstigen Annahme einer erfolgreichen Stabilisierung eines standardisierten Sicherungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung auf einem Niveau von 48 % unverzichtbar. Es bedürfe daher weiterhin gesicherter Erkenntnisse über das Gesamtversorgungsniveau.

Im Übrigen begrüßt die aba, dass die Mindestrücklage für die Nachhaltigkeitsrücklage vom 0,2-fachen auf das 0,3-fache der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat der allgemeinen Rentenversicherung angehoben werden soll.

// AZ, St

Aktuelles zum BRSG II bzw. zum Fachdialog Betriebsrente

Was könnte der Referentenentwurf zum BRSG II enthalten und wann liegt dieser vor? Einblick in den Zeitplan der Bundesregierung für Reformen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gewährte Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg auf dem MCC-Kongress Zukunftsmarkt Altersvorsorge am 19. März 2024. Demnach sollen Gesetzentwürfe für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie über eine Verpflichtung bislang nicht obligatorisch abgesicherter Selbstständiger („Rentenpaket III“) nach Ostern dem Kanzleramt vorgelegt werden. Es

besteht also die Möglichkeit, dass im Mai ein Referenten-Entwurf von BMAS und BMF veröffentlicht wird und zu ministerieller Anhörungen eingeladen wird.

Auf dem Forum Arbeitsrecht der aba am 13. März 2024 in Mannheim berichtete Herr Peter Görgen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dass auch als Ergebnis des Fachdialogs Betriebsrente der Referentenentwurf zum BRS II Gestalt annimmt. Der Entwurf befinde sich noch auf der Arbeitsebene und die ministeriale Leitungsebene habe sich noch nicht damit befasst und ihn freigegeben. Der Entwurf wird für den Mai 2024 erwartet und die Verbände sollen dann vier Wochen Zeit für Stellungnahmen erhalten.

Es formen sich einige Punkte heraus, die an dieser Stelle genannt werden sollen, wenn sie auch noch nicht gesichert sind. Die Abfindungsgrenzen sollen von bestehenden 1% auf 2% der Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV erhöht werden, wenn dieser Abfindungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird. Gemäß den derzeitigen Absichten gäbe es für Sozialpartnermodelle eine Öffnungsklausel, mit der die Sozialpartner die Abfindung nach eigenem Ermessen regeln können. Es sollen Regelungen gefunden werden, die Opting-Out auf Betriebspartner-Ebene ermöglichen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung wurden die Hinzuverdienstgrenzen abgeschafft. Der § 6 BetrAVG soll nun so geöffnet werden, dass die volle Betriebsrente (keine Teilbetriebsrenten) beansprucht werden kann, wenn auch nur eine gesetzliche Teilrente abgerufen wird. Bisher konnte eine Betriebsrente nur vorgezogen beansprucht werden, wenn die gesetzliche Vollrente in Anspruch genommen wurde. Ausscheideklauseln, die dem Versorgungsgedanken dienen, sollen gültig bleiben. Gemäß § 232 VAG darf die Pensionskasse Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens vorsehen. Diese Regelung steht im Widerspruch zu dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen und dem gewollten vorzeitigen Betriebsrentenbezug ohne Ausscheiden. Das soll bereinigt werden.

Die Einschlägigkeit wird nicht entfallen, aber es ist Ziel, eine möglichst weitgehende Öffnung bestehender Sozialpartnermodelle (SPM) zu erreichen, ohne funktionierende „Alt-Systeme“ zu beeinträchtigen und tarifrechtliche Grundsätze wie die Richtigkeitsgewähr von Tarifverträgen in Frage zu stellen. Das BMAS würde das Modell in zwei Richtungen öffnen wollen, immer mit der Bedingung, dass die das SPM tragenden Tarifvertragspartner den Anbindungswünschen zustimmen. Dritt-Sozialpartner ohne Modell könnten sich mit einem eigenständig abzuschließenden Tarifvertrag an die bestehende Struktur eines Sozialpartner-Altersversorgungseinrichtung mit eigenen Bedingungen anschließen (Andock-Tarifvertrag). Dabei müssen sie sich an der Steuerung nicht beteiligen. Die andere Öffnung der Sozialpartnermodelle ist auf den Organisationsbereich der Gewerkschaft gerichtet, die bei dem Sozialpartnermodell beteiligt ist. Das bedeutet eine erhebliche Öffnung, da Gewerkschaften oft viele Branchen umfassen. Als viel zitierte Beispiele gelten ver.di und MetallRente.

Im Finanzaufsichtsrecht sollen verschiedene Änderungen dazu führen, dass es künftig v.a. für Pensionskassen mehr Anlagemöglichkeiten mit höheren Renditen gibt. So soll für Pensionskassen die Risikokapitalanlagequote angehoben werden. Die angedachte Flexibilisierung der Bedeckungsvorschriften bei Pensionskassen soll auch mehr Spielraum in der Kapitalanlage geben. Die künftige Regelung könnte sich an dem orientieren, was Herr Dr. Stefan Nellshen in seinem Aufsatz in Heft 8/2023 der BetrAV (vollständige Ausgabe über den [Mitgliederbereich der aba-Website abrufbar](#)) beschrieben hat. Als weitere Ergänzung sollen für alle Pensionsfonds Ratenzahlungen ermöglicht werden.

Auf dem Forum Steuerrecht der aba am 12. März 2024 in Mannheim berichtete Herr Matthias Hensel vom Bundesministerium der Finanzen von den steuerlichen Überlegungen: Da seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die Haushaltsmittel knapp sind und das BMF betont, dass steuerrechtliche Änderungen bei der bAV kein Koalitionsauftrag sind, können im Hinblick auf die steuerliche Förderung nicht viele Änderungen erwartet werden. Eine Dynamisierung der Einkommensgrenzen bei der § 100 Förderung wird viel diskutiert. Da die Fördermittel von Kleinstunternehmen kaum abgerufen werden, könnte, so Herr Hensel, die Anhebung der Förderquote von 30 auf 50 % auf diese Unternehmen beschränkt ein sinnvolles Mittel sein.

// MK, St

Abschlussbericht der IG Metall Baden-Württemberg zum Projekt Sozialpartnermodell

Ende Januar 2024 veröffentlichte der IG Metall Bezirk Baden-Württemberg [den 52-seitigen Abschlussbericht](#) über das Projekt „Sozialpartnermodell“. Er fasst die Ergebnisse einer mehr als fünfjährigen Projektphase zusammen. Das Ziel war die Entwicklung eines Konzepts für ein tarifvertragliches Sozialpartnermodell, das den Ansprüchen der IG Metall Baden-Württemberg in Bezug auf Stabilität sowie Sicherheit, Verlässlichkeit, Haftung und Höhe einer Betriebsrente gerecht wird.

Das Vorhaben wurde maßgeblich unterstützt durch den Anfang 2024 aus dem Amt geschiedenen Bezirksleiter Roman Zitzelsberger. Einbezogen in das Projekt waren der Arbeitgeberverband Südwestmetall als Sozialpartner sowie externe Beteiligte, unter ihnen Willis Towers Watson, Vertreter von MetallRente, BaFin und Bundesministerien.

Infolge der Ablehnung des Konzepts durch den Gewerkschaftstag der IG Metall Ende Oktober 2023 (vgl. u.a. S. 206 des „[Beschlussbuches](#)“) wird das Projekt derzeit nicht weiterverfolgt. Der Abschlussbericht verdeutlicht aber die Tiefe der Überlegungen und den Detaillierungsgrad der bis zum Abbruch des Projekts erreichten Vorbereitungen. Breiten Raum nimmt u.a. die Darstellung des geplanten einheitlichen Kapitalanlageverbands und der Sicherungsmechanismen („Schwankungs- und Sicherheitspuffer“) ein. Das vom Gewerkschaftstag der IG Metall befürwortete Modell von Zusatzbeiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung (Soli-Rente Plus, vgl. u.a. S. 248 des „[Beschlussbuches](#)“) wurde auch in zwei Beiträgen in der Ausgabe [BetrAV 2/2024](#) behandelt.

// AZ, St

Zukunft des EU-Binnenmarkts – Letta-Bericht erwartet

Der Europäische Rat vom 30. Juni 2023 forderte "einen unabhängigen hochrangigen Bericht über die Zukunft des Binnenmarktes, der auf seiner Tagung im März 2024 vorgelegt werden soll ..." (KOM-Pressemeldung vom [15. September 2024](#)). Um die Erstellung dieses Berichts, der auch konkrete Empfehlungen enthalten soll, baten die EU-Mitgliedstaaten und die EU-Kommission den ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten und derzeitigen Präsidenten des Jacques-Delors-Instituts Enrico Letta. Einen Monat später als geplant soll der Bericht jetzt beim Gipfel des Europäischen Rates am 17. und 18. April 2024 vorgestellt werden.

PensionsEurope schickte am 27. Februar 2024 einen Beitrag an Enrico Letta, in dem die Rolle der EbAV für die Wirtschaft, die Besonderheiten von EbAV und ihre mögliche Weiterentwicklung aufgezeigt werden. Der Beitrag kann im [Mitgliederbereich der aba-Website](#) abgerufen werden.

Dieser Bericht wird – neben anderen – dazu dienen, die Agenda der nächsten Kommission vorzubereiten.

// SD

RECHT

Nachweisgesetz: Koalitionseinigung soll Textform ermöglichen

Im Zuge der Beratungen über das Bürokratieentlastungsgesetz hat es eine politische Einigung innerhalb der Regierungskoalition über ein Formerfordernis im Nachweisgesetz, das in der Praxis voraussichtlich gut umsetzbar wäre, gegeben. Sie geht deutlich über die im [Referenten-Entwurf](#) vom Januar 2024 geplanten Änderung hinaus.

In einem auch an die aba verschickten Verbändeschreiben von Bundesjustizminister Marco Buschmann vom 21. März 2024 wurde bekannt gegeben, dass der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in Textform im Sinne des § 126b BGB zugelassen wird, „sofern das Dokument für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugänglich ist, gespeichert und ausgedruckt werden kann und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder

Empfangsnachweis erhält“. Dadurch werde, so das Schreiben von Bundesjustizminister Buschmann, „klargestellt, dass durch die Übermittlung des Nachweises in Textform den Anforderungen des Nachweisgesetzes vollumfänglich Genüge getan wird.“

Weiter heißt es: „Nur wenn Arbeitnehmer dies verlangen, muss der Arbeitgeber ihnen einen schriftlichen Nachweis zur Verfügung stellen. Lediglich für Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG tätig sind, soll die Schriftform gem. § 126 BGB bei der Nachweiserteilung erhalten bleiben. Darüber hinaus soll auch das Schriftformerfordernis für den Überlassungsvertrag zwischen Verleiher und Entleiher durch die Textform abgelöst werden.“

Es sei darauf hingewiesen, dass die Formerfordernis insofern über die Textform des § 126b BGB hinausgeht, als zusätzlich eine Übermittlungs- oder Empfangsnachweis verlangt wird. Dies entspricht auch der Anforderung an die „elektronische Form“ des Artikels 3 S. 2 der [EU-Arbeitsbedingungen-Richtlinie 2019/1152](#). Die meisten Portal-lösungen dürften dem aber genügen.

Die aba hatte in ihrer [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf die bislang vorgesehenen Änderungen, die den Einsatz der qualifizierten elektronische Signatur als Maßnahme zum Bürokratieabbau vorsahen, wie folgt kritisiert: „Eine qualifizierte elektronische Signatur, die auch von jedem einzelnen Arbeitnehmer mit der zusammenhängenden Technik verlangt wird, bringt nicht die gewünschte erleichternde Digitalisierung.“

Daher begrüßt die aba die Ankündigung und erwartet gespannt die Umsetzung in den bevorstehenden parlamentarischen Beratungen. Die aba hegt nun auch die Hoffnung, dass das bisherige steuerliches Schriftformerfordernis für Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen sowie für Jubiläumsleistungen noch in eine Textform gewandelt werden können. Seit 15. März 2024 liegt der Gesetzentwurf dem Bundesrat als [Drucksache 129/24](#) zur Stellungnahme vor. Die Einbringung in den Bundestag wird voraussichtlich im Mai 2024 erfolgen.

// MK, AZ

Invaliditätsversorgung – Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinen Urteilen [BAG 10.10.2023 - 3 AZR 250/22](#) und [BAG 13.07.2021 - 3 AZR 298/20](#) abgegrenzt, wann die Zahlung einer Invaliditätsrente in einer Klausel davon abhängig gemacht werden kann, dass der Arbeitnehmer eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente bezieht und rechtlich aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

Eine solche Klausel ist der Inhaltskontrolle iSd. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB zugänglich. Danach ist festzustellen: Das berechnete Interesse des Arbeitgebers, keine Doppelleistungen erbringen zu müssen und Planungssicherheit zu haben, ist dem Interesse des Arbeitnehmers am Bezug betrieblichen Ruhegeldes bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich zumindest gleichgewichtig.

Auf die Arbeitnehmer wird zwar ein gewisser, aber kein unzumutbarer Druck zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeübt, wenn die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind und er nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Invaliditätsleistungen erwarten darf (Sachverhalt [BAG 10.10.2023](#)). Die Arbeitnehmer haben die Schwierigkeit, die Wahrscheinlichkeit einer nur temporären Invalidität mit der Folge des Verlustes ihres Arbeitsplatzes abzuschätzen. Die Leistungen sind befristet und entfallen bei Reaktivierung. Dies gehört aber zum zumutbaren Lebensrisiko.

Es kann jedoch nicht erwartet werden, dass Arbeitnehmer zu einem Zeitpunkt verbindlich über ihr Arbeitsverhältnis disponieren und dieses aufgeben, wenn noch gar nicht feststeht, ob die Voraussetzungen für ihr betriebliches Ruhegeld erfüllt sind oder wie lange der Arbeitgeber für eine Entscheidung über die materiellen Voraussetzungen des Ruhegeldes benötigt (Sachverhalt [BAG vom 13.07.2021](#)).

// MK

STEUER

Quellensteuer-Richtlinienvorschlag der EU-Kommission – belgische Ratspräsidentschaft

Der Rat der Europäischen Union ringt weiter um eine gemeinsame Position zum [Vorschlag der EU-Kommission](#) für eine Richtlinie über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (sog. FASTER-Initiative, siehe [bAV-Update 2/2023](#) für eine Zusammenfassung des Vorschlags, die [PensionsEurope-Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag](#) von September 2023 sowie [bAV-Update 4/2023](#) für einen Zwischenstandsbericht). Hierbei geht es um verbesserte Verfahren für Fälle, in denen im EU-Ausland erzielte Dividenden und Zinsen doppelt (also im Ausland sowie im Heimatland des Investors) besteuert werden.

Unterstützt von der aba hat der europäische Verband der betrieblichen Altersversorgung PensionsEurope im Februar 2024 ein Positionspapier zum Stand des Dossiers, den die vorherige spanische an die aktuelle belgische Ratspräsidentschaft übergeben hat, veröffentlicht. In dem Papier spricht PensionsEurope sich dafür aus, dass die von FASTER vorgesehenen Verfahren nicht nur für steuerlich transparente Organismen für gemeinsame Anlagen zur Verfügung stehen sollten, die in der EU als alternative Investmentfonds (AIF) oder Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) reguliert sind, sondern auch für Kategorien von Einrichtungen, die dem Recht von Mitgliedstaaten unterliegen, sowie in Doppelbesteuerungsabkommen anerkannte transparente Anlageinstrumente. Darüber hinaus sollte die digitale steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung (eTRC) das Modell für die Sorgfaltsprüfung in allen Quellensteuerverfahren sein.

Mittlerweile hat die belgische Ratspräsidentschaft den siebten Kompromisstext zu FASTER vorgelegt, allerdings konnte im Rat noch keine gemeinsame Position der Mitgliedstaaten gefunden werden. Mit einem achten Kompromisstext wird Anfang April 2024 gerechnet. Möglicherweise gelingt es dann den Mitgliedstaaten unter belgischer Ratspräsidentschaft, also bis Ende Juni 2024, einen Kompromiss zu finden.

// XK, SD

Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz: Weg frei für automatisierten Datenabruf

Nach der [Zustimmung des Bundesrats](#) zum Wachstumschancengesetz am 22. Februar 2024 ist der Weg jetzt für die ergänzenden sozialrechtlichen Regelungen über das automatisierte Datenabrufverfahren im Rahmen der Erhebung kinderzahlbezogener Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung frei.

Das am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) sieht, in Umsetzung des [Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022](#), eine kinderzahlbezogene Differenzierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung vor: Eltern zahlen grundsätzlich unabhängig von der Kinderzahl lebenslang 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose. Ab dem zweiten Kind wird der Beitragssatz weiter um einen zusätzlichen Abschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten pro Kind unter 25 Jahren abgesenkt, um maximal einen Prozentpunkt bis zum fünften Kind.

Im PUEG-Gesetzgebungsverfahren wurde das Bedürfnis von beitragsabführenden Stellen – unter ihnen auch die Zahlstellen der bAV in allen Durchführungswegen – nach einer aufwandsarmen Umsetzung anerkannt und ein Übergangszeitraum definiert. Bis 31. März 2025 soll ein digitales Verfahren zur Erhebung von Daten bzw. zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt werden. Der Datenaustausch soll am 1. Juli 2025 starten. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen Zahlstellen auch die Erhebung kinderzahlbezogener Beiträge sicherstellen.

Die Begleitregelungen im Sozialversicherungsrecht wurden Ende November 2023 in Form von Änderungsanträgen ([BT-Drs. 20/9341](#), S. 132 ff., Begründungen in [BT-Drs. 20/9396](#), S. 34 ff) in den Regierungsentwurf integriert. Nun

wurden sie im Vermittlungsverfahren ohne Änderungen bestätigt. Alle beitragsabführenden Stellen sollen zukünftig auf Daten des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) zugreifen können. Neben der Beantwortung von Anfragen ist auch eine automatisierte Benachrichtigung über eintretende beitragsrechtliche Änderungen vorgesehen („Abonnement“). Damit ist eine weitgehende, aber nicht komplette Entlastung verbunden. Steuerrechtliche und im Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannte Tatbestände von Elternschaft sind nicht komplett deckungsgleich. In bestimmten Fällen sind bspw. Stiefkinder und Adoptionen steuerrechtlich nicht erfasst. Zahlstellen müssen also auch in Zukunft zu einer ergänzenden manuellen Erfassung und Berücksichtigung dieser Fallkonstellationen in der Lage sein.

Die neuen Regelungen sehen eine Differenzierung bei der Frage vor, wer als vermittelnde Instanz für beitragsabführende Stellen auftritt und den Zugang zu den BZSt-Daten verschafft. Für Zahlstellen nennen die §§ 202 Abs. 1 bzw. 202a SGB V (neu) – vermeintlich eindeutig – die „Zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes“, also die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA). Zu ihr haben Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherung als Teilnehmer am Rentenbezugsmitteilungsverfahren bereits eine etablierte Datenschnittstelle. Zahlstellen der Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskassen würden, den bisherigen Erwartungen zufolge, zusätzlich an die ZfA angebunden.

Allerdings bereiten der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Deutsche Rentenversicherung Bund und das Bundeszentralamt für Steuern aktuell eine davon abweichende Lösung vor. Zahlstellen sollen ihre Anfragen und Meldungen künftig ausnahmslos an die [Datenstelle der Rentenversicherung](#) (DSRV) richten. Anknüpfungspunkt ist die seit 1.1.2023 geltende Verpflichtung in § 28a Abs. 3a SGB IV. Diese Vorschrift fordert eine Datenschnittstelle zwischen DSRV und Arbeitgebern oder Zahlstellen für die Abfrage unbekannter Sozialversicherungsnummern. Sie soll jetzt für die(?) Zwecke des PUEG erweitert werden. Einzelheiten werden in Kürze aus einem Entwurf Gemeinsamer Grundsätze der Spitzenverbände der Sozialversicherung hervorgehen. Es ist geplant, die Stakeholder-Verbände der Zahlstellen (neben aba auch AKA und GDV) zu diesem Entwurf anzuhören.

// AZ

Steuerklärungspflicht von Rentnern

Mit dem fortschreitenden Übergang zur nachgelagerten Rentenbesteuerung (u.a. auch auf das Alterseinkünftegesetz zurückgehend) sind zunehmend immer mehr Rentner verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Dies zeigt sich auch klar in den Lohnsteuerstatistiken. Die Steuerklärungspflicht wird vermehrt von Rentnern als Belastung empfunden. Daher ist es sehr wahrscheinlich, dass sich die im letzten Jahr vom Bundesfinanzministerium eingesetzte Kommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ auch mit der Frage befasst, ob und wie Rentner künftig ggf. bei ihrer Steuerklärungspflicht entlastet werden könnten. Mit konkreten Vorschlägen der Expertenkommission sei im Sommer 2024 zu rechnen.

Ein Vorhaben, Rentner in der Form entlasten zu wollen, dass die auszahlende Stelle für sie die Aufgabe im Rahmen einer Rentenquellenbesteuerung übernimmt, könnte weitreichende Konsequenzen haben. Auf dem Forum Steuerrecht der aba am 12. März 2024 in Mannheim schätzte Herr Dr. Volker Landwehr vom GDV ein, dass eine pauschale Quellenbesteuerung den offensichtlichen Nachteil hätte, dass einkommensstarke Rentner begünstigt würden (zu niedriger Steuersatz) und einkommensschwächere letztlich zur Vermeidung von Besteuerungsnachteilen in die individuelle Veranlagung getrieben würden. Zudem seien die bürokratischen Lasten für die Versorgungsträger schon heute sehr hoch. Hier gelte es, Bürokratie ab- und nicht aufzubauen.

// MK

AUFSICHT

Verordnungsvorschlag zur Konsolidierung von Berichtsansforderungen – ECON-Forderungen zur Harmonisierung des Berichtswesens auch für EbAV

Am 17. Oktober 2023 hatte die EU-Kommission den [Vorschlag](#) einer Verordnung im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung veröffentlicht. Mit dem Vorschlag sollen verschiedene existierende Verordnungen, darunter auch die der Europäischen Aufsichtsbehörde für das für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), geändert werden. Ziel ist es, im Bereich des Binnenmarkts, speziell im Finanzdienstleistungssektor, den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden zu vereinfachen und die Konsolidierung der derzeit nach verschiedenen Anforderungen durchgeführte Berichterstattung von Finanzmarktteilnehmern zu erleichtern.

Es soll vermieden werden, dass Berichterstattungsersuchen doppelt gestellt werden, wenn mehrere Behörden befugt sind, bestimmte Daten zu erheben, es aber keine explizite Rechtsgrundlage für einen einschlägigen Datenaustausch zwischen den entsprechenden Behörden gibt. Entsprechend soll der interbehördliche Austausch von Daten ermöglicht bzw. vereinfacht werden. Der Vorschlag enthält zudem das Mandat für die Behörden, überflüssige bzw. veraltete Anforderungen aufzuheben. Ferner soll die Kommission besser in die Lage versetzt werden, Daten zur Vorbereitung von Richtlinien- oder Verordnungsvorschlägen und zur Durchführung von Folgenabschätzungen und Evaluierungen einzuholen. Nicht zuletzt will die Kommission ermöglichen, dass zwischen Finanzinstituten, Forschern und anderen Einrichtungen mit berechtigtem Interesse unter strengen Auflagen Informationen ausgetauscht werden. Allerdings schlägt die Kommission auch vor, EIOPA zu ermächtigen, die Wirksamkeit der nationalen Berichtspflichten und den Grad der Übereinstimmung der Anforderungen mit den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen zu bewerten.

Am 2. Februar 2024 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments seinen [Bericht](#) zu dem Dossier veröffentlicht. In diesem Bericht will das Parlament grundsätzlich die Vermeidung doppelter Berichtspflichten auch auf Offenlegungen ausweiten. Zudem erweitert ECON den Vorschlag der Kommission um eine Harmonisierung des Aufsichts- und Berichtswesens sowie um neue, im Kommissionsvorschlag nicht vorgesehene Inhalte, wie z. B. den Aufbau eines „Single Integrated Reporting System“.

Nach Einschätzung der aba-Geschäftsstelle handelt es sich vor allem beim Bericht des ECON-Ausschusses um den Versuch einer systematischen Stärkung der EU-Aufsichtsbehörden. Während die Zielsetzung, die Verhinderung doppelter Berichtsansforderungen durch verschiedene Behörden zu unterstützen ist, wird eine Europäisierung der Berichtsansforderungen kritisch gesehen. Durch den sektorübergreifenden Ansatz der Verordnung besteht für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) die Gefahr, dass das Ziel konsistenter Berichtsansforderungen zu noch mehr und unpassenden Anforderungen führt.

Eine Positionierung des Rates zu dem Vorschlag liegt nach aktuellem Stand (26. März 2024) noch nicht vor. Es ist nach Einschätzung des europäischen Dachverbands der betrieblichen Altersversorgung PensionsEurope jedoch eher wahrscheinlich, dass das Dossier noch vor den Europawahlen im Juni 2024 in das Trilogverfahren geht.

// XK, SD

Mögliche Anpassungen der EZB-VO über Wertpapierstatistiken – neue Meldepflichten für Altersversorgungseinrichtungen?

Die EZB diskutiert – wie im [bAV-Update 4/2023](#) berichtet - derzeit Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 ([konsolidierte Fassung](#)) über die Statistiken über Wertpapierbestände. Da die diskutierten Anpassungen der Verordnung über die Statistiken über Wertpapierbestände erweiterte / neue Meldepflichten auch für „Altersvorsorgeeinrichtungen“ nach sich ziehen können, sollen die Kosten und Aufwände im Zusammenhang mit

den potenziellen neuen Meldeanforderungen bewertet werden. Hierfür hatte die aba von der Bundesbank einen Fragebogen erhalten, den sie am 17. Januar 2024 beantwortet eingereicht hat. Der Fragebogen und die aba-Rückmeldungen sind im Mitgliederbereich der aba-Homepage [in der Rubrik „Hintergrundpapiere“](#) abrufbar. Die Antworten der aba inklusive der schriftlichen Kommentare hat die Bundesbank mit den Antworten der anderen Verbände und Sektoren konsolidiert und Ende Januar 2024 an die EZB weitergeleitet. Es ist zu erwarten, dass die EZB – nach Bewertung der Antworten der nationalen Zentralbanken der Eurozone – das weitere Vorgehen festlegen wird. Aktuell liegen uns noch keine Informationen zur Anpassung der Verordnung vor.

// SD

EIOPA-Workshop zur Vorbereitung einer Stellungnahme bzw. Leitlinie: Liquiditätsrisikomanagement

Vor dem Hintergrund der „Gilt Market Crisis“ im Vereinigten Königreich im Herbst 2022 hatte die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) in ihrem [Advice](#) zur Überprüfung der [EbAV II-Richtlinie](#) angekündigt, eine Stellungnahme („opinion“, Art. 29 EIOPA-VO 1094/2010) oder Leitlinien („guidelines“, Art. 16 EIOPA-VO (EU) 1094/2010) über die Beaufsichtigung des Liquiditätsrisikos von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) mit materiellem Liquiditätsrisiko zu erlassen. Während sich eine Stellungnahme regelmäßig nur an die national zuständigen Aufsichtsbehörden richtet, richten sich Leitlinien auch direkt an die beaufsichtigten Unternehmen.

Als Teil der Vorbereitung dieser Stellungnahme oder Leitlinie organisierte EIOPA am 14. März 2024 einen Stakeholder-Workshop, auf dem zunächst Ruari Grant vom britischen Verband die „Gilt Market Crisis“ und deren Folgen erläuterte. Anschließend gaben Experten aus vier Mitgliedstaaten, darunter Dr. Stefan Nellshen (Bayer Pensionskasse VVaG) als Vertreter einer deutschen Einrichtung, einen Überblick über ihr Liquiditätsrisikomanagement. Aus den Vorträgen wurde deutlich, dass es verschiedene Arten gibt, mit Liquiditätsrisiken umzugehen und die jeweils passende immer stark von den Rahmenbedingungen einer Altersversorgungseinrichtung abhängt (z. B.: Werden nur lebenslange Renten ausgezahlt oder sind auch (Teil-)Kapitalauszahlungen möglich?). Entsprechend sprachen sich alle Experten für einen prinzipienbasierten Ansatz aus.

Zusätzlich zum Workshop am 14. März 2024 hat EIOPA Anfang März einen Fragebogen zum Thema „Liquiditätsrisikomanagement“ an die nationalen Aufsichtsbehörden versendet, welche diesen im Lauf des Monats ausgefüllt zurücksenden sollen. EIOPAs weiterer Zeitplan zur Erstellung der Stellungnahme oder Leitlinie ist wie folgt:

- April bis Mai 2024: Entwicklung eines Entwurfs der Stellungnahme bzw. Leitlinie und einer Folgenabschätzung;
- Juli bis September 2024: Öffentlicher Konsultationsprozess zum EIOPA-Entwurf;
- Oktober bis Dezember 2024: Fertigstellung der Stellungnahme bzw. Leitlinie und der Folgenabschätzung;
- Q1 2025: Veröffentlichung der Stellungnahme bzw. Leitlinie.

// XK, SD

Neubesetzung der EIOPA Interessengruppe OPSG

Die EU-Aufsichtsbehörde EIOPA besetzt u.a. ihre Interessengruppe betriebliche Altersversorgung (OPSG; siehe Art. 37 [EIOPA-Verordnung](#)) neu ([EIOPA-Website zur Neubesetzung](#)). Eine Bewerbung für dieses 30-köpfige Gremium war bis zum 25. März 2024 möglich. Die aba hat erneut die Bewerbung von Dr. Stefan Nellshen (Bayer) unterstützt, der nicht nur stellvertretender Leiter des aba-Fachausschusses Kapitalanlage und Regulatorik und engagierter aba-Vertreter bei PensionsEurope ist, sondern sich seit Jahren mit enormer fachlicher Expertise und sehr hohem Engagement in der OPSG einbringt. Die finale Entscheidung über die Besetzung wird der Rat der Aufseher (BoS) in seiner Sitzung am 26./27. Juni 2024 treffen. Die neue OPSG wird sich erstmal im September 2024 treffen. Ihr Mandat wird im Juni 2028 enden.

// SD, XK

Risiken im Fokus der BaFin 2024

In der 46-seitigen Veröffentlichung „[Risiken im Fokus der BaFin 2024](#)“ vom 23. Januar 2024 stellt die BaFin die Risiken zusammen, welche die Finanzstabilität oder die Integrität der Finanzmärkte in Deutschland am meisten gefährden können und mit denen sie sich in diesem Jahr prioritär befassen will. Im Jahr 2024 sind folgende sieben Risiken im Fokus:

- Risiken aus signifikanten Zinsanstiegen
- Risiken aus Korrekturen an den Immobilienmärkten
- Risiken aus signifikanten Korrekturen an den internationalen Finanzmärkten
- Risiken aus dem Ausfall von Krediten an deutsche Unternehmen
- Risiken aus Cyber-Attacken mit gravierenden Auswirkungen
- Risiken aus unzureichender Geldwäscheprävention
- Risiken aus Konzentrationen bei der Auslagerung von IT-Dienstleistungen

Bei den „Risiken aus signifikanten Zinsanstiegen“ wird zu Pensionskassen ausgeführt: *„Bei Pensionskassen besteht aufgrund des Abfindungsverbots im Betriebsrentengesetz kein Stornorisiko. Die Beitragsfreistellungen können jedoch erheblich ansteigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Pensionskassen Kapitalanlagen unter Buchwert veräußern müssen, schätzt die BaFin dennoch insgesamt als gering ein. Allerdings dürfte das aktuell schwierige wirtschaftliche Umfeld die grundsätzliche Fähigkeit der Arbeitgeber beeinträchtigen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Bedarfsfall finanziell zu unterstützen.“* Pensionsfonds werden nicht erwähnt.

Nach Ausführungen zu diesen Hauptrisiken ist jeweils aufgelistet, was die BaFin konkret unternimmt, um sie einzudämmen. Zu den längerfristigen Trends (ab S. 37ff) zählen für die BaFin: „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und das Thema „geopolitische Umbrüche“. Auch zu diesen Themenkomplexen erläutert die BaFin ihr Vorgehen.

// SD

BaFin-Sonderabfragen

Vorabuntersuchung EbAV-Kostenberichtsweisen: Die BaFin hatte bis Ende Mai 2023 eine Kosten-Bestandsaufnahme bei EbAV mit einer Bilanzsumme von mindestens 750 Mio. EUR durchgeführt (siehe auch Bericht im [bAV-Update 4/2023](#)). Die Veröffentlichung des Ergebnisberichts der BaFin wird jetzt im zweiten Quartal 2024 erwartet. Die Einführung eines dauerhaften EbAV-Kostenberichtsweisen erwarten wir weiterhin nicht.

Hintergrund war die am 7. Oktober 2021 von EIOPA veröffentlichte Stellungnahme ([Opinion](#)) über die aufsichtliche Berichterstattung von Kosten und Gebühren von EbAV. Diese Empfehlungen finden sich auch im [EIOPA-Ratschlag](#) zur Überprüfung der EbAV-II-RL wieder, den EIOPA Ende September 2023 an die EU-Kommission gegeben hatte.

Gewerbeimmobilien: Die BaFin plant bei kleineren Pensionskassen zeitnah eine Sonderabfrage zu Gewerbeimmobilien. Abgefragt werden soll das aggregierte Gewerbeimmobilien-Exposure und Einzel-Exposures.

Fachkräftemangel bei EbAV: Ferner erwarten wir bei voraussichtlich allen EbAV eine BaFin-Sondererhebung zum Fachkräftemangel bei EbAV. Ziel und weiteres Vorgehen: Die BaFin wird eine Erhebung durchführen, um zu identifizieren, ob und in welchen Geschäftsbereichen bei EbAV tendenziell ein Fachkräftemangel vorliegt bzw. hier für die Zukunft die Gefahr gesehen wird. Ferner möchte die BaFin in Erfahrung bringen, mit welchen Maßnahmen auf einen solchen Fachkräftemangel reagiert wird. In die Erhebung sollen alle Pensionskassen und Pensionsfonds, die unter Aufsicht der BaFin stehen, einbezogen werden. Es ist geplant, den Fragebogen Mitte April 2024 an die Altersversorgungseinrichtungen zu versenden. Die Beantwortung und Rücksendung der Fragebögen sollen bis zum 30. Juni 2024 erfolgen.

// SD

NACHHALTIGKEIT

EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD): Einigung zwischen Rat und Parlament

Die EU-Mitgliedsstaaten haben sich – bei Enthaltung Deutschlands - am 15. März 2024 auf die EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, kurz: CSDDD) geeinigt. Bereits am 19. März 2024 hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) dem Vorschlag zugestimmt ([JURI-Pressmitteilung](#); [Regelungstext](#) der Einigung). Im Plenum steht die CSDDD am 24. April 2024 zum Beschluss auf der Tagesordnung.

Zur Relevanz der Einigung für EbAV und der Sorge der aba, dass u.a. EbAV künftig ihre Trägerunternehmen durchleuchten müssen und im Fall einer Feststellung von einschlägigen Verstößen für sie nicht länger die betriebliche Altersversorgung organisieren dürfen: Der Finanzsektor und somit auch EbAV bleiben zwar formell mit entsprechenden Sorgfaltspflichten erfasst, jedoch nur oberhalb der Größenkriterien. EbAV in Deutschland sind damit faktisch nicht erfasst. Die Sorgfaltspflichten der CSDDD erstrecken sich bei Finanzunternehmen nur auf die vorgelagerte Aktivitätskette, jedoch nicht auf die Erbringung von Finanz- oder Versicherungsleistungen, wodurch die Versicherten bzw. Empfänger von Finanzdienstleistungen nicht geprüft werden müssen. Auch die befürchtete Prüfung der Trägerunternehmen wäre daher nicht notwendig.

Vorgesehen ist eine Überprüfung zur Einbeziehung des Finanzsektor nach 2 Jahren (Rz. 15 / EW 70 / Art. 29). Es spricht also vieles dafür, dass das Thema eher am Anfang als am Ende steht.

Zum Hintergrund: Die CSDDD ([siehe ursprünglichen Kommissionsvorschlag](#)) legt Verpflichtungen für Unternehmen hinsichtlich tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt fest. Sie regelt die Pflichten großer Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschenrechte ihrer Geschäftskette, die die vorgelagerten Geschäftspartner des Unternehmens und teilweise auch die nachgelagerten Tätigkeiten, wie Vertrieb oder Recycling, umfasst. Die Richtlinie legt auch Regeln für Sanktionen und die zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen fest und sie verpflichtet die Unternehmen, einen Plan anzunehmen, der sicherstellt, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Pariser Abkommen zum Klimawandel vereinbar sind.

Am 14. Dezember 2023 hatten das Europäische Parlament und der Rat bereits eine vorläufige politische [Einigung](#) über die CSDDD erreicht (siehe [bAV-Update 4/2023](#)). Nachdem diese Fassung jedoch im Rat keine ausreichende Mehrheit fand, legte die belgische Ratspräsidentschaft eine abgeschwächte Version zur Abstimmung vor, die jetzt angenommen wurde.

// SD, XK

VO-Vorschlag zu ESG-Rating Aktivitäten: vorläufige Einigung von Rat und EP erzielt

Zur EU-Verordnung zu ESG Rating Aktivitäten haben Rat und EU-Parlament im Februar 2024 eine vorläufige Einigung erzielt. Die Zustimmung zum Kompromisstext im EU-Parlament wird für den 24. April 2024 erwartet. Die Veröffentlichung im Amtsblatt dürfte dann im dritten oder vierten Quartal 2024 erfolgen. Die Verordnung wird 18 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten.

Zum Hintergrund: Im Juni 2023 hatte die Europäische Kommission den [Vorschlag](#) einer Verordnung zu ESG-Rating Anbietern veröffentlicht. Hintergrund des Vorschlags ist, dass ESG-Ratings zwar immer wichtiger werden, die Anbieter entsprechender Ratings aber nicht reguliert werden. Entsprechend weist der ESG-Rating Markt signifikante Transparenzmängel auf, die Anforderungen von Anlegern und bewerteten Unternehmen werden nicht immer erfüllt.

Entsprechend ist das Ziel der Kommission, mehr Transparenz bezüglich der Methoden von ESG-Ratings zu schaffen. Die bei der Erstellung von ESG-Ratings verwendete Methodik soll explizit nicht reguliert bzw. vereinheitlicht werden. Laut dem Vorschlag müssen in der EU niedergelassene Unternehmen, die ESG-Ratings in der Union abgeben möchten, eine Zulassung bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) beantragen, ebenso werden Zugangsvoraussetzungen für Anbieter aus Drittstaaten geregelt. Die ESMA erstellt ein Register aller zugelassenen ESG-Rating Anbieter, welche sich verpflichten, auf ihrer jeweiligen Website die Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen, die sie bei ihren Ratings verwenden, offenzulegen. Ebenso sieht der Vorschlag faire, angemessene, transparente und diskriminierungsfreie Gebühren für ESG-Ratings vor.

In seiner im vergangenen September eingereichten [Stellungnahme](#), an deren Erstellung die aba intensiv beteiligt war, hat der europäische Verband der betrieblichen Altersversorgung PensionsEurope den Verordnungsvorschlag grundsätzlich begrüßt. Dennoch wurden einige Kritikpunkte bzw. Verbesserungsvorschläge angebracht. Dazu gehörten, dass auch ESG-Daten in den Anwendungsbereich aufgenommen werden sollen, sowie dass Klarheit über das Verhältnis des Vorschlags zu anderen Rechtsakten des Sustainable Finance Rahmenwerks geschaffen werden müsse. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass der ESG-Rating Markt, der von wenigen US-Unternehmen dominiert wird, oligopolistisch geprägt ist. Entsprechend müssen Maßnahmen zur Förderung kleinerer Anbieter getroffen werden. Nicht zuletzt wurde darauf hingewiesen, dass es einer Klarstellung bedürfe, dass kleinere Finanzmarktteilnehmer, wie z. B. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), nicht dazu verpflichtet werden dürfen, ESG-Ratings auf dem Markt einzukaufen, sondern weiterhin in der Lage bleiben müssen, ihre hausinternen Bewertungen zu verwenden.

In der [vorläufigen Einigung](#) zwischen Europäischem Parlament und Rat (siehe auch [Pressemitteilung des Rates](#)) finden sich weiterhin ESG-Daten nicht im Anwendungsbereich der Verordnung wieder, allerdings wurden andere Kritikpunkte von PensionsEurope aufgenommen. So enthält die vorläufige Einigung Maßnahmen zur Förderung kleiner Anbieter von ESG-Ratings. Außerdem wurde in gewissem Umfang Klarheit über das Verhältnis des Vorschlags mit der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung geschaffen (Finanzmarktteilnehmer, die im Rahmen ihrer Marketingkommunikation ESG-Ratings veröffentlichen, müssen auf ihrer Website Informationen zu der verwendeten Methodik veröffentlichen; von Anbietern im Rahmen dieser Verordnung vergebene ESG-Label bedeuten nicht automatisch die Einhaltung der Taxonomieverordnung). Außerdem wurde klargestellt, dass die Verordnung nicht für ESG-Ratings gelten soll, die ausschließlich für interne Zwecke oder für die Erbringung (gruppen)interner Finanzdienstleistungen oder -produkte verwendet werden. Ferner haben sich Parlament und Rat darauf verständigt, dass Anbieter von ESG-Ratings angeben müssen, welche(n) Aspekt(e) von doppelter Materialität sie berücksichtigen und dass idealerweise separate Ratings für die „E“, „S“ und „G“-Komponenten erstellt werden sollen. Kommen Anbieter letzterem nicht nach, müssen sie angeben, inwieweit sie die einzelnen Komponenten im Gesamtrating berücksichtigen.

Am 13. März 2024 hat die AG ESG der aba die Inhalte der Einigung sowie deren Auswirkungen auf Altersversorgungseinrichtungen mit Kristina Rüter (Global Head of ESG Methodology, ISS ESG) erörtert. Die entsprechenden Folien von Frau Rüter finden sich im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).

// XK, SD

BaFin-Marktstudie zu ESG-Daten und -Ratingverfahren

Die BaFin hat am 14. Februar 2024 die 30-seitige Marktstudie zur Erhebung von und zum Umgang mit ESG-Daten und -Ratingverfahren durch Kapitalverwaltungsgesellschaften veröffentlicht ([BaFin-Meldung](#)). Für ihre [Studie](#) hat die BaFin 30 deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften und sechs ESG-Ratinganbieter befragt. Zu den größten Herausforderungen bei der Erhebung und dem Umgang mit ESG-Daten und Ratings zählen die KVGen „die teils mangelnde Qualität, die zum Teil schlechte Datenabdeckung, die mangelnde Aktualität sowie die geringe Vergleichbarkeit und Transparenz der ESG-Daten und der zugrundeliegenden Ratingmethodik“.

Die Studie enthält folgenden Appell der BaFin an die ESG-Datenanbieter (S. 5f.): „Basierend auf den Ergebnissen dieser Studie appelliert die BaFin, dass ESG Daten- und Ratinganbieter ihre Methoden im Detail und auf eine verständliche und einfache Weise offenlegen sowie in einem angemessenen Zeitrahmen auf Rückfragen ihrer Kunden reagieren. Laut dem Sustainable Finance-Beirat sollten dabei vor allem die zugrunde gelegte Philosophie (Zielaussagen, z.B. Impact, Performance etc.), die Beschreibung der Methodik für alle ESG-Produkte (Ratings, Scores, Datensätze), die Methodik zur Erarbeitung der Bewertung inklusive Gewichtungen, der Umgang mit fehlenden Unternehmensdaten beziehungsweise Informationen zu geschätzten Daten sowie die verwendeten Datenquellen offen gelegt werden.“

Im Hinblick auf die zum Teil fehlende Datenabdeckung hofft die BaFin auf das zentrale europäische Zugangportal (ESAP) der EU, in dem finanz- und nachhaltigkeitsbezogene Informationen zu Unternehmen veröffentlicht werden sollen, und auf die Verordnung zu ESG-Ratingaktivitäten, in der u.a. verschiedene Transparenz- und Governanceanforderungen an die Ratinganbieter definiert werden.

// SD

EIOPA-Konsultation zur Greenwashing-Opinion

EIOPA arbeitet derzeit an einer Stellungnahme zu Nachhaltigkeitsangaben und Greenwashing für Versicherungsunternehmen und EbAV. Stellungnahmen richten sich regelmäßig (zunächst) an die national zuständigen Aufsichtsbehörden.

Intensiv unterstützt von der aba hat der europäische Verband der betrieblichen Altersversorgung PensionsEurope am 12. März 2024 eine [Stellungnahme](#) zum [Entwurf der EIOPA-Opinion zum Thema Greenwashing abgegeben](#).

In der Stellungnahme begrüßt PensionsEurope grundsätzlich das Ziel, Greenwashing (das Werben mit nicht belegten Behauptungen bezüglich der ESG-Merkmale von Produkten bzw. Entitäten) im Finanzsektor zu bekämpfen. Allerdings wird EIOPA (erneut) darauf hingewiesen, dass Altersversorgungseinrichtungen keine „Produkte“ auf einem offenen Markt anbieten und dass deren „Kunden“ in der Regel die Trägerunternehmen sind, die Situation also mit Anbietern der dritten Säule nicht vergleichbar ist. Somit bestehen für Altersversorgungseinrichtungen grundsätzlich keine Anreize für Greewashing. Ein „one-size-fits-all“ Regelwerk wird daher abgelehnt.

// XK, SD

Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen – BMJ-Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat am 22. März 2024 seinen lang erwarteten BMJ-Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung in die Verbändekonsultation gegeben ([BMJ-Pressemeldung und Referentenentwurf](#)). Die Stellungnahmefrist ist der 19. April 2024.

Zu Pensionskassen ist u.a. vorgesehen:

„... Ist das Versicherungsunternehmen eine Pensionskasse gemäß § 232 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, sind § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e und 289g nur anzuwenden, wenn die Pensionskasse groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.“ (S. 45).

Die aba befasst sich seit rund zwei Jahren mit der Frage der möglichen CSRD-Berichtspflicht für Altersversorgungseinrichtungen. So hat sie u.a. in ihrem [Beitrag zum Fachdialog "Stärkung der Betriebsrente"](#) im November 2022 empfohlen:

- Die nationale Umsetzung der künftig erweiterten Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen durch die CSRD ins HGB ist nicht auf EbAV (Pensionskassen und Pensionsfonds) zu erstrecken, da diese vom

Anwendungsbereich der [EU-Bilanz-RL 2013/34/EU](#) und dem Begriff des „Versicherungsunternehmens“ gem. Art. 2 Abs. 1 der [Richtlinie 91/674/EWG](#) nicht erfasst sind.

- Auch auf eine Einbeziehung des PSVaG in die erweiterte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen sollte verzichtet werden (Argumente siehe Beitrag des PSVaG zum Fachdialog).

Zudem wurde in der AG ESG des aba-Fachausschusses Kapitalanlage und Regulatorik das Papier „zur Frage der Erfassung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) im Hinblick auf die nationale Umsetzung der CSRD im HGB“ erstellt. Das Papier ist abrufbar im [Mitgliederbereich der aba-Homepage](#).

// SD

IT-ANFORDERUNGEN

Verordnung über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA-VO) im EP – Einbeziehung der EbAV bzw. Daten der betrieblichen Altersversorgung?

Der von der EU-Kommission am 28. Juni 2023 vorlegte [Verordnungsvorschlag](#) über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) wird derzeit im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments und in der Ratsarbeitsgruppe diskutiert (siehe Artikel dazu im [bAV-Update Ausgabe 3/2023](#) und [4/2023](#); Interview bei PensionsIndustries mit Dr. Cornelia Schmid und Andreas Zimmermann: [Ist es FIDA, die da am Eingang steht](#)).

Nach der bereits Ende 2023 erfolgten Veröffentlichung des [Berichtsentwurfs](#) durch den Berichtersteller Hoogeveen (NL / EKR) wurden von verschiedenen Abgeordneten bis Ende Jan. 2024 zahlreiche Änderungsanträge eingereicht (ÄA [156-364](#) und ÄA [365-588](#)). Darunter waren auch Änderungsanträge in Bezug auf eine Einbeziehung von Altersvorsorgedaten bzw. von EbAV in den Anwendungsbereich der Verordnung. Besonders zielführend erscheinen aus aba-Sicht die Vorschläge der Abgeordneten Markus Ferber (EVP-Fraktion/CSU) und Engin Eroglu (Renew Europe/Freie Wähler). Beide sehen vor, Daten über Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung bzw. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung als „Dateninhaber“ nur insoweit einzubeziehen, als diese „interessierten Kunden“ überhaupt offenstehen (ÄA 241/242 and 264/265).

Die aba setzt sich zusammen mit dem österreichischen Pensionskassenverband und dem belgischen Pensionsfondsverband dafür ein, dass diese Änderungsanträge im weiteren politischen Prozess aufgegriffen werden. Der Wortlaut des Schreibens ist hier im [Mitgliederbereich der aba-Website](#) abrufbar. Weitere Unterstützung haben wir inzwischen aus Italien und Frankreich erfahren.

Die Diskussion auf europäischer Ebene hat auch aber gezeigt, dass in einzelnen Mitgliedstaaten grundsätzliches Interesse besteht, EbAV in den Geltungsbereich einzubeziehen. Daher könnte aus Sicht der aba eine Mitgliedstaatenoption eine angemessene Lösung sein, d.h. das Recht einzelner Mitgliedstaaten, die FIDA-Regeln auf EbAV anzuwenden, wenn dies angesichts der nationalen Besonderheiten der EbAV und ihres „Geschäftsmodells“ sinnvoll erscheint.

Die ursprünglich für den 21. März 2024 geplante Abstimmung im ECON-Ausschuss wurde auf den 18. April 2024 verschoben. Ob es dann dem Berichtersteller gelingt, eine breite Unterstützung für seinen Bericht zu bekommen, ist derzeit noch nicht abzuschätzen.

// SD, AZ

DORA-Regulierung gewinnt an Konturen

Die Regulierung zur DORA-Verordnung auf Level II (durch technische Regulierungsstandards und technische Durchführungsstandards) und Level III (z.B. durch Leitlinien) gewinnt an Konturen. Die EU-Kommission hat Mitte März 2024 (in englischer Sprache) drei von ihr gebilligte Texte technischer Regulierungsstandards (RTS) veröffentlicht:

- [RTS über die weitere Harmonisierung von Tools, Methoden, Prozessen und Richtlinien für das IKT-Risikomanagement \(Art. 15 Abs. 6 DORA-VO\)](#)
- [RTS über die Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen und Cyberbedrohungen \(Art. 18 Abs. 3 DORA-VO\)](#)
- [RTS über Prinzipien für das Management des IKT-Drittparteirisikos \(Art. 28 Abs. 10 DORA-VO\)](#)

Sie stammen aus der ersten Konsultationsphase, die im Juni 2023 durch die Veröffentlichung von Konsultationspapieren durch die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) eingeleitet wurde. Vor der offiziellen Veröffentlichung können Rat und Europäisches Parlament noch Einwände erheben, normalerweise innerhalb von drei Monate. Durch die Europawahlen im Juni verlängert sich dieser Zeitraum voraussichtlich bis Herbst 2024.

Ende Februar 2024 hat die Kommission außerdem zwei delegierte Rechtsakte erlassen. Sie betreffen die

- [Festlegung der Kriterien für die Einstufung von IKT-Drittdienstleistern als für Finanzunternehmen kritisch \(Art. 31 Abs. 6 DORA-VO\)](#) und
- [Höhe der von der federführenden Überwachungsbehörde bei kritischen IKT-Drittdienstleistern zu erhebenden Überwachungsgebühren \(Art. 42. Abs. 6 DORA-VO\)](#)

Zu einem der Entwürfe aus dem ersten Regulierungspaket vom Sommer 2023 steht die Billigung der Kommission noch aus: technischer Durchführungsstandard (ITS) über von Finanzinstitutionen zu erstellende Informationsregister (Art. 28 Abs. 9 DORA-VO).

Anfang März 2024 endete die zweite und letzte Konsultationsphase der ESA über folgende Entwürfe:

- [RTS über die Auslagerung von kritischen oder wichtigen Funktionen an Subdienstleister \(Art. 30 Abs. 5 DORA-VO\)](#)
- [RTS über die Harmonisierung bei der Durchführung der Überwachungstätigkeiten \(Art. 41 Abs. 2 DORA-VO\)](#)
- [RTS über das Threat Led Penetration Testing \(TLPT, Art. 26. Abs. 11 DORA-VO\)](#)
- [ITS über die Berichterstattung über größere IKT-Vorfälle \(Art. 20 Buchst. b DORA-VO\)](#)
- [Leitlinie über Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden \(Art. 32 Abs. 7 DORA-VO\)](#)
- [Leitlinie über die von ESA vorzunehmenden Schätzungen aggregierter Kosten schwerwiegender IT-Vorfälle \(Art. 11 Abs. 11 DORA-VO\).](#)

An den beiden Konsultationsphasen hat sich die aba durch Beiträge zu den gemeinsamen PensionsEurope-Stellungnahmen beteiligt. Kritisiert wurde darin vor allem die mangelnde Nutzung von Spielräumen für proportionale, den tatsächlichen Risiken für EbAV bzw. für Versorgungsanwärter und Leistungsbezieher entsprechende Regelungen. Die Stellungnahmen sind hier (September 2023) und hier (März 2024) abrufbar. Die Konkretisierung der DORA-Vorgaben in der Level-II und Level-III-Regulierung wird aktuell auch in einer vierteiligen Workshop-Reihe für EbAV behandelt. Die Auftaktveranstaltung fand am 14. März 2024 statt. Eine Teilnahme an den Folgeterminen am 9. April, 7. Mai und 4. Juni 2024 ist aber noch möglich, vgl. die [Veranstaltungshinweise](#) hier.

// AZ, SD

Finanzmarktdigitalisierungsgesetz: DORA-Prüfungen im Rahmen der Abschlussprüfung?

Eine im Rahmen des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes geplante Änderung im Versicherungsaufsichtsgesetz könnte großen Einfluss auf den Aufwand haben, der mit der Umsetzung und Einhaltung der DORA-Verordnung

verbunden ist. Am 20. Dezember 2023 wurde der [Referentenentwurf](#) des Gesetzes vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht. Am 7. Februar 2024 erfolgte die Veröffentlichung des [Regierungsentwurfs](#). Am 22. März 2024 fand eine Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags statt. Das Gesetz beinhaltet u.a. begleitende Regelungen zur [Verordnung \(EU\) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte](#) (MiCaR-Verordnung) aber auch nationale Regelungen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA-Verordnung).

Aus Sicht der aba besonders problematisch ist die geplante Schaffung einer neuen Ziffer 10 in § 35 Abs 1 VAG. Durch sie würde der Prüfungsauftrag von Abschlussprüfern um die Überprüfung der Einhaltung faktisch aller an Finanzunternehmen gerichteten Anforderungen der DORA-Verordnung erweitert. Die aba sieht diese Regelung als zu pauschal, zu weitgehend und zu breit angelegt an. Prüfbar wären damit IT-Systeme und Anwendungen in einer erheblichen Breite, auch solche ohne direkte Abschlussrelevanz. Neben erheblichen Auswirkungen auf die Kosten von Abschlussprüfungen befürchtet die aba, dass, angesichts der Breite dieser Anforderungen auch auf Seite der Wirtschaftsprüfer, Konzentrationsprozessen Vorschub geleistet werden könnte.

Die aba hat in einer unaufgeforderten Stellungnahme an den federführenden Finanzausschuss und die mitberatenden Ausschüsse (Wirtschaft, Recht, Angelegenheiten der EU) folgende Ergänzung des § 35 Abs. 1 Nr. 10 VAG-E vorgeschlagen: „Bei der Prüfung hat der Prüfer den einschlägigen Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit nach § 296 VAG angemessen Rechnung zu tragen.*“ Der GDV hat eine ähnlich lautende Position in der Anhörung am 22. März 2024 vorgetragen.

Inwieweit die Regierungsfractionen die Argumente aufgreifen, ist Ende März 2024 noch unklar. Sollte § 35 VAG wie geplant geändert werden, sollte aus aba-Sicht eine Prüfungspraxis angestrebt werden, bei der anstelle einer jährlichen Prüfung von DORA-Anforderungen in ganzer Breite pro Geschäftsjahr Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden. So könnten Mehrkosten für EbAV und unerwünschte Effekte auf die Anbieterlandschaft bei Wirtschaftsprüfern begrenzt werden.

// AZ, SD

EU-Datenzugangsportale ESAP – Level-II-Regulierungen entstehen

Die [Verordnung \(EU\) 2023/2859](#) „zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen“ (ESAP-VO) und die dazugehörigen Änderungen an bestehenden EU-Richtlinien und Verordnungen ([Änderungs-RL \(EU\) 2023/2864](#) und [Änderungs-VO \(EU\) 2023/2869](#)) wurden am 20. Dezember 2024 im Amtsblatt veröffentlicht.

Mit dem EU-Datenzugangsportale sollen keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden. Es müssen aber nach EU-Recht zu veröffentlichende Informationen zugeführt werden – auch von EbAV. Die Sammlung der Informationen erfolgt durch sog. nationale Sammelstellen, die die Daten dann an ESAP übermitteln. Der ESAP-Aufbau erfolgt schrittweise. So sollen alle EbAV ab 2028 Angaben zur Offenlegungs-VO und ab 2023 Angaben zur EbAV-RL (Erklärung der Anlagepolitik, Vergütungspolitik, Jahresabschluss) sowie zur Aktionärsrechte-RL liefern.

Die EU-Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat am 8. Januar 2024 Entwürfe technischer Regulierungsstandards ([Draft ITS](#)) zu ESAP veröffentlicht, mit denen bestimmte Aufgaben der Sammelstellen und bestimmte Funktionalitäten des ESAP festgelegt werden sollen. Eine Auflistung der zu liefernden Informationen nach den konkreten Artikeln der jeweiligen Richtlinien und Verordnungen findet sich bspw. auf S. 69 des Konsultationspapiers (Annex I zu dem ITS-Entwurf zu den Funktionalitäten von ESAP, Table 1: Types of information).

Zu diesen Entwürfen konnte bis zum 8. März 2024 Stellung genommen werden. PensionsEurope hat sich mit einer [Stellungnahme](#) zu einer Reihe technischer Fragen eingebracht.

// SD, AZ

KI-Verordnung beschlossen: Lebensversicherung bei Preisbildung und Risikobewertungen betroffen

Am 13. März 2024 hat das EU-Parlament die EU-Verordnung für Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) mit der breiten Mehrheit von 534 Stimmen – bei 46 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen – beschlossen. Der Kompromisstext ([hier verlinkt](#) als englischsprachige Ratsdrucksache) muss noch vom Rat beschlossen werden. Er durchläuft dann eine letzte sprachliche und juristische Prüfung, die zu formalen Änderungen führen kann. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt wird vor Ende der Amtsperiode der aktuellen Kommission erwartet.

Die Endfassung berücksichtigt erwartungsgemäß für den Bereich von Lebensversicherungen Änderungen, die ähnlich lautend sowohl vom EU-Parlament als auch in der Verhandlungsposition des Rates vorgeschlagen wurden und über die die aba [im Dezember 2023 bereits berichtet](#) hatte. Nun gelten unter anderem folgende KI-Anwendungen als sog. „Hoch-Risiko-Systeme“ (im Sinne des Artikels 6 in Verbindung mit Anlage I): „*All systems intended to be used for risk assessment and pricing in relation to natural persons in the case of life and health insurance*“.

Für Hoch-Risiko-Systeme sieht die Verordnung umfangreiche Anforderungen vor: an das Risikomanagement (Art. 9), Daten und Daten-Governance (Art. 10), Technische Dokumentation (Art. 11), Aufzeichnungspflichten (Art. 12), Transparenz und Informationen (Art. 13), Menschliche Aufsicht (Art. 14), Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit (Art. 15), Qualitätsmanagement (Art. 17) und Konformitätsbewertung (Art. 19). Für Finanzunternehmen im Anwendungsbereich der [DORA-Verordnung \(EU\) 2022/2554](#), die KI-Anwendungen im oben genannten Sinne nutzen, sind dann die Regelungen beider Verordnungen zu beachten.

Wichtig für andere Arten von KI-Anwendungen, die entlang bei bAV-Prozessen jetzt oder in Zukunft eingesetzt werden: auch hier trifft die Verordnung Regelungen. Beispielhaft genannt sei hier die Verpflichtung zur Herstellung von Transparenz beim Einsatz von KI (z.B. muss es gem. der Verordnung für Nutzer erkennbar sein, dass sie mit einer KI interagieren). Artikel 56 empfiehlt die Einführung freiwilliger Verhaltenskodizes mit weiteren konkretisierenden Regelungen.

// AZ

Digitale Rentenübersicht: Verfahren zum Schnittstellentest für Vorsorgeeinrichtungen in Vorbereitung

Am 31. März 2024 endet die in der [Rentenübersichtsanbindungsverordnung \(RentÜAV\)](#) festgelegte Frist für die [Registrierung](#) von Vorsorgeeinrichtungen bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR). Sie betrifft im Bereich der betrieblichen Altersversorgung Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds. In den folgenden zwei Quartalen, bis 30. September 2024, soll die technische Anbindung stattfinden, d.h. also die Einrichtung der Kommunikationsschnittstellen zwischen den ZfDR-Servern und den Servern von Vorsorgeeinrichtungen oder ihren Dienstleistern.

Mittlerweile zeichnet sich ab, dass für eine Einhaltung des in der RentÜAV vorgesehenen Zeitplans stärkere Zuwächse bei den Anbindungszahlen erforderlich sind. Technisch funktionierend angebunden waren am 25. März 2024 ausweislich der (anlassbezogen zu Beginn jeder Woche aktualisierten) Liste der der ZfDR 25 Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen und Pensionsfonds) und rund 20 Lebensversicherungsunternehmen. Dies ist noch eine Minderheit von den Ende 2022 unter BaFin-Aufsicht stehenden knapp 126 Pensionskassen, 34 Pensionsfonds und rund 80 Lebensversicherungsunternehmen. Vorsorgeeinrichtungen mit weniger als 1.000 anzubindenden Altersvorsorgeansprüchen sind zwar von der Anbindungspflicht befreit, einige Versorgungsträger unterhalb der Schwelle haben aber bereits von der Möglichkeit einer freiwilligen Anbindung Gebrauch gemacht.

Die Reihenfolge der technischen Anbindung wird grundsätzlich von der ZfDR unter Berücksichtigung der Zahl der anzubindenden Vorsorgeansprüchen in absteigender Reihenfolge festgelegt. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass insbesondere die Installation von Sicherheitszertifikaten aufwändig und fehlerträchtig sein kann. In solchen Fällen entsteht derzeit ein hoher Abstimmungsaufwand, der durch Terminabsprachen zwischen ZfDR, Vorsorgeeinrichtungen oder Dienstleistern und damit verbundenen Wartezeiten viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Die aba begrüßt daher die Ankündigung der ZfDR, bis Juni 2024 ein Selbsttest-Verfahren zu entwickeln. Dadurch würden Vorsorgeeinrichtungen im Anbindungsprozess mehr Spielräume erhalten, um innerhalb eines ihnen von der ZfDR zugewiesenen Zeitfensters zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl ohne aktives Zutun von ZfDR-Mitarbeitern Verbindungstests durchzuführen. Mit einem gut funktionierenden Testverfahren würde sich die Wahrscheinlichkeit erhöhen, den Zeitplan der RentÜAV einzuhalten und die technische Anbindung bis 30. September 2024 sowie die „Lieferfähigkeit“ für Vorsorgepersonen aller Anwärter bis 31. Dezember 2024 gewährleisten zu können.

// AZ

BaFin-Aufsichtsmitteilung zu Cloud-Auslagerungen

Die BaFin hat am 1. Februar 2024 eine „[Aufsichtsmitteilung für Auslagerungen an Cloud-Anbieter](#)“ veröffentlicht. Sie ersetzt und erweitert inhaltlich die auf der gemeinsam mit der Bundesbank veröffentlichten „Orientierungshilfe“ zum gleichen Thema aus November 2018.

Die Auslegungshinweise enthalten auch zahlreiche Hinweise auf die ab 17. Januar 2025 anzuwendende [DORA-VO](#) und diesbezügliche Anforderungen (nicht nur) für Cloud-Auslagerungen.

In den Vorbemerkungen widmet sich die BaFin ausführlich den Erkenntnissen aus dem Austausch mit Finanzunternehmen über aufsichtliche Herausforderungen beim Einsatz großer Cloud-Anbieter. Den Vorteilen in Bezug auf Verfügbarkeit, Skalierbarkeit und Standardisierung stünden auch Nachteile in Form „operative[r] Schwierigkeiten bei der Prüfbarkeit des Cloud-Anbieters zum Nachweis der angemessenen und wirksamen Umsetzung von Sicherheits- und Compliance-Anforderungen“ gegenüber. Die BaFin nimmt zur Kenntnis, dass „das Leistungsangebot und die Art der Leistungserbringung durch einzelne beaufsichtigte Unternehmen kaum beeinflussbar seien.“ Die BaFin gibt auch die Einschätzung der Finanzunternehmen wieder, dass aus deren Sicht „individuelle Vereinbarungen bei der Vertragsgestaltung [...] nicht oder nur in geringem Umfang möglich“ seien (Seite 4). In den Vorbemerkungen befindet sich - nahezu unverändert - die Feststellung, dass bestehende aufsichtsrechtliche Anforderungen durch „Soll-Formulierungen“ unverändert bleiben. Ergänzt wurde aber der Satz: „Das für diese Anforderungen geltende Proportionalitätsprinzip gilt auch für die in dieser Aufsichtsmitteilung formulierten Hilfestellungen.“

Der Umfang der Auslegungshilfe ist im Vergleich zur „Orientierungshilfe“ von 2018 deutlich gewachsen und umfasst jetzt 32 Seiten. Neu erstellt wurden u.a. folgende Zwischenüberschriften und Unterkapitel:

- III. Vorbereitende Handlungen und Governance-Rahmen für die Cloud
- III.3 Interne Vorgaben für die Nutzung der Cloud
- IV. Sichere Anwendungsentwicklung und IT-Betrieb in der Cloud
- V. Überwachung und Kontrolle der Auslagerungen an Cloud-Anbieter

Ein die Intentionen der BaFin bei ihrer Überarbeitung verdeutlichender Artikel ist [am 22. Februar 2024 im BaFin-Journal](#) mit dem programmatischen Titel „Doch, die BaFin erlaubt das!“ erschienen.

// AZ, SD

VERSCHIEDENES

Digitaler Infotag Versorgungsausgleich am 23. April 2024 (nur online)

Sie beschäftigen sich immer wieder mal mit dem Versorgungsausgleich und sind an einem Update zu den rechtlichen und aktuariellen Herausforderungen interessiert? Dann kommen Sie zum Infotag Versorgungsausgleich in digitaler Form!

Neben einem Bericht zur Versorgungsausgleichspraxis bei Airbus geht es um Praxisherausforderungen beim Versorgungsausgleich bei GGF. Wie geht man im Leistungsbezug mit Kapital- und Ratenzahlungen beim Versorgungsausgleich um, ist ein Zahlungsstopp angezeigt? Außerdem informieren wir über den Umgang mit Risikoleistungen und aktuariellen Fragestellungen beim Versorgungsausgleich.

- Link zur [Veranstaltungsseite](#) mit allen relevanten Informationen zur Teilnahme
- Das Programm ist [hier](#) abrufbar
- Frühbucherkonditionen gelten bis einschließlich 8. April 2024

// UPS

86. Jahrestagung am 14. und 15. Mai 2024 in Berlin (Präsenz und online)

Die Bundesregierung will in diesem Jahr alle drei Säulen der Deutschen Altersversorgung reformieren. Damit ist das zentrale Thema der diesjährigen aba-Jahrestagung vorgegeben.

Zudem feiert im Jahr 2024 auch das BetrAVG seinen 50. Geburtstag. Grund genug, gemeinsam mit Professor Dr. Thüsing zunächst einen Rückblick auf diese 50 Jahre vorzunehmen.

Danach freuen wir uns, dass die Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Frau Roßbach, und der BDA-Präsident, Herr Dr. Dulger, am 14. Mai mit uns einen Blick auf die Reformbestrebungen werfen werden. Außerdem erläutern aus Sicht des Bundesarbeits- und Bundesfinanzministeriums die beiden Staatssekretäre Dr. Schmachtenberg und Dr. Toncar, MdB die Pläne der Bundesregierung.

Abgerundet wird der erste Tag durch eine Diskussion zu Betriebsrentendaten: Wer liefert? Welche Daten? Wie? An wen? Mit welchem Ziel?

Am 15.05.2024 widmen sich die Fachvereinigungen Direktversicherung, Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen, Pensionsfonds & Pensionskassen dem Aufsichtsrecht in Zeiten von Wachstum und Konsolidierung sowie den zu erwarteten Änderungen im Aufsichtsrecht. Ein weiterer Themenblock behandelt die "Neue Gestaltung bAV im Spannungsfeld Garantien und aktuellen Möglichkeiten" und das SPM der Bankenbranche. Außerdem wird berichtet über Hürden & Chancen der Digitalisierung der bAV, über die An- bzw. Herausforderungen von DORA und zu guter Letzt über die Weichenstellungen für einen zukunftsfesten Governanceansatz im Bosch Pensionsfonds.

Parallel widmen sich die Fachvereinigungen Direktzusage, Mathematische Sachverständige & Unterstützungskassen folgenden Themen: Modernes Plandesign und Customer Experience, Ablösung einer Pensionskassenzusage durch eine fondsakzessorische Direktzusage, der neuen Hinzuverdienstgrenze und den bürokratischen Hemmnissen in der bAV. Am Nachmittag stehen Vorträge zum Gender Pension Gap, der Berücksichtigung von bAV bei Mergers & Acquisitions und ein Update aus dem Steuerrecht auf der Agenda. Kurzberichte im Rahmen der aktuellen Stunde gibt es von der AG Rentnergesellschaft, zur Entwicklung der Lebenserwartung, zur Umsetzung von PUEG und zur BAG-Rechtsprechung zur betrieblichen Invaliditätsversorgung.

Wie immer besteht auch wieder genügend Zeit für Fachgespräche mit Kollegen, Referenten und Gästen aus Behörden und Politik in den Pausen. Sie sehen, die Jahrestagung 2024 sollten Sie sich nicht entgehen lassen.

Die Jahrestagung ist exklusiv für Mitglieder buchbar.

- Link zur [Veranstaltungsseite](#) mit allen relevanten Informationen zur Teilnahme
- Das vollständige Programm ist [hier](#) abrufbar
- Frühbuecherkonditionen gelten bis einschließlich 15. April 2024
- Ein Zusatzzimmerkontingent steht Ihnen im Park Inn Hotel Berlin Alexanderplatz bis zum 05.04.2024 zur Verfügung

// UPS

PensionsEurope Annual Conference 2024

Die Jahreskonferenz des europäischen Verbands der betrieblichen Altersversorgung PensionsEurope findet in diesem Jahr unter dem Titel „Good Future For Funded Pensions“ am 25. April 2024 in Brüssel statt. Mitausrichter ist in diesem Jahr unser belgischer Partnerverband PensioPlus.

Die Referenten und Diskutanten, darunter die EIOPA-Vorsitzende Petra Hielkema und mit Hansjörg Müllerleile (MetallRente) und Dr. Kai Wallbaum (Allianz Global Investors) auch zwei Vertreter aus Deutschland, werden erörtern, wie sich die jüngsten regulatorischen Reformen der EU auf Altersversorgungseinrichtungen auswirken. Ferner werden die Herausforderungen und Prioritäten diskutiert, die nach den EU-Wahlen auf die betriebliche Altersversorgung zukommen.

Die vollständige Agenda der Konferenz sowie der Link zur Registrierung finden sich auf der [Website von PensionsEurope](#). EbAV-Vertreter können kostenlos teilnehmen.

// XK

Englischsprachige aba-Website aktualisiert

Im Laufe der vergangenen Monate wurden die [englischsprachigen Präsentationen](#) auf der Homepage der aba aktualisiert. Dadurch erhalten auch internationale Besucher unserer Website einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Landschaft der deutschen betrieblichen Altersversorgung.

// XK

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

St	Klaus.Stiefermann@aba-online.de
SD	Cornelia.Schmid@aba-online.de
XK	Xaver.Ketterl@aba-online.de
UPS	Ulrike.Schulz@aba-online.de
MK	Markus.Klinger@aba-online.de
AZ	Andreas.Zimmermann@aba-online.de

TAGUNGEN

23. April 2024 [Digitaler Infotag Versorgungsausgleich](#)
GoToWebinar
25. April 2024 [PensionsEurope Annual Conference 2024](#)
AG Campus, Brüssel
- 14./15. Mai 2024 [86. Jahrestagung, Berlin](#)
Hotel Titanic Chaussee und im Live-Stream
18. September 2024 [Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Mannheim](#)
Dorint Hotel Mannheim und im Live-Stream
25. September 2024 [Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn](#)
Hotel Collegium Leoninum Bonn und im Live-Stream
26. September 2024 [Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn](#)
Hotel Collegium Leoninum Bonn und im Live-Stream

SEMINARE & WORKSHOPS

Workshop-DORA	09. April 2024 10 – 13 Uhr 07. Mai 2024 10 – 13 Uhr 04. Juni 2024 14 – 17 Uhr Teams Webinar	Digitale Workshop-Reihe IT-Anforderungen für EbAV: Handlungsbedarfe und Schritte zur Umsetzung der DORA-Verordnung (3 Termine) Exklusiv für EbAV mit aba-Mitgliedschaft
Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung	15. bis 19. April 2024 Dortmund 24. bis 28. Juni 2024 Dresden	Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung Grundlagen-/Wochenseminar
Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung	01. bis 05. Juli 2024 Erfurt 02. bis 06 September Dortmund	Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung Grundlagen-/Wochenseminar
Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten	16. bis 17. Mai 2024 Kassel	Versorgungsausgleich für Betriebsrenten Vertiefungsseminar
Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	17. bis 18. Juni 2024 Fulda	Internationale und Deutsche Rechnungslegung für Pensionen u. ä. Verpflichtungen Vertiefungsseminar

Pensionskasse:
Fortbildung
für Mitarbeiter,
Vorstände und
Aufsichtsräte

08. bis 09. Juli 2024
Unterhaching

[Pensionskasse: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte](#)
Vertiefungsseminar

Kapitalanlage-
in der
betrieblichen
Altersversorgung

17. bis 19. September 2024
Würzburg

[Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung](#)
Vertiefungsseminar

Grundzüge
der
betrieblichen
Altersversorgung

28. bis 31. Oktober 2024
Mainz

[Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung](#)
Basisseminar mit Workshop

Weitere Termine, Informationen und Anmeldung für unsere Veranstaltungen unter: www.aba-online.de.

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **30. April 2024**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstraße 138 | 10963 Berlin
Telefon 030 3385811-0 | E-Mail info@aba-online.de

Verantwortlich:
Klaus Stieffermann

Bildnachweis:
[shutterstock.com/Rawpixel.com](https://www.shutterstock.com/Rawpixel.com) (Titel/Kopf)